

BVSK-RECHT AKTUELL – 2022 / KW 24

- **Keine Amtshaftung des Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Erwerb eines mit einer unzulässigen Abschalteneinrichtung für die Abgasreinigung versehenen Kraftfahrzeugs**

BGH, Beschluss vom 10.02.2022, AZ: III ZR 87/21

Ein vom Dieselskandal betroffener Audi-Fahrer verklagte nicht etwa Audi, er wollte von der Bundesrepublik Deutschland Schadenersatz haben. Das Kraftfahrt-Bundesamt habe für das Auto eine fehlerhafte Typgenehmigung erteilt. Außerdem sei die EU-Richtlinie zur Genehmigung von Kraftfahrzeugen in Deutschland unzureichend umgesetzt worden. Der BGH sah das nicht so. Auf die EU-Regelungen könne sich der Kläger nicht berufen. Diese schützen zwar Verbraucherinteressen – nicht jedoch davor, dass ein Käufer einen ungewollten Vertrag abschließt. ... ([weiter auf Seite 2](#))

- **Restliche Reparaturkosten (zwei Reifen, Erneuerung des Schriftzugs, Verbringung, Desinfektion) sind zu erstatten**

AG Burgwedel, Urteil vom 07.04.2022, AZ: 7 C 239/21

Eine Versicherung deckt normalerweise Risiken ab. Im entschiedenen Fall war es umgekehrt. Dort verlangte die Versicherung, dass der Geschädigte ein Risiko eingeht – nämlich mit unterschiedlichen Vorderreifen zu fahren. Nur einer der Reifen war beschädigt, der Reifentyp aber nicht lieferbar. Die Werkstatt montierte zwei baugleiche Reifen, die die Versicherung letztlich auch ersetzen musste. ... ([weiter auf Seite 5](#))

- **Rechtmäßige Honorarforderung für Kurzgutachten aus abgetretenem Recht**

AG Hannover, Urteil vom 27.05.2022, AZ: 524 C 1735/22

Bei einem Schaden in Höhe von 677,35 € ist die Beauftragung eines Sachverständigen mit der Erstellung eines Kurzgutachtens aus der Sicht des Geschädigten als erforderlich anzusehen. Das AG Hannover hat keine Bedenken in Bezug auf die Rechtmäßigkeit der zwischen Geschädigtem und Sachverständigem geschlossenen Abtretungserklärung. ... ([weiter auf Seite 6](#))

- **Schadengutachten nicht unbrauchbar, auch wenn nicht alle Vorschäden berücksichtigt werden**

AG Kassel, Urteil vom 19.01.2022, AZ: 411 C 450/21

Kommt ein Sachverständiger zu falschen Ergebnissen, z.B. weil er nicht alle vorhandenen Vorschäden berücksichtigt, ist das Gutachten nicht automatisch unbrauchbar. Es kommt auf den Laienhorizont des Geschädigten an. Geht der davon aus, dass weitere erheblichen Vorschäden nicht vorhanden sind, weil die nicht sofort ins Auge springen, besteht kein Anlass, das Ergebnis des von ihm bestellten Gutachters anzuzweifeln. ... ([weiter auf Seite 7](#))

- **Keine Amtshaftung des Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Erwerb eines mit einer unzulässigen Abschaltvorrichtung für die Abgasreinigung versehenen Kraftfahrzeugs**

BGH, Beschluss vom 10.02.2022, AZ: III ZR 87/21

Hintergrund

In diesem Verfahren meinte der Kläger, der am 12.09.2014 einen gebrauchten Pkw Audi A4 erworben hatte, der mit einem Dieselmotor des Typs EA189 ausgestattet war, Ansprüche gegen die Bundesrepublik Deutschland aus Amtshaftungsgründen zu haben.

Zuletzt hatte er beantragt, festzustellen, dass die Beklagte bezüglich seines Fahrzeugs zum Ersatz der Schäden verpflichtet sei, die ihm daraus entstanden seien, dass sie es unterlassen habe, aufgrund entsprechender Richtlinien wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen zu erlassen, und dass sie weiterhin leichtfertig die Erteilung der Typgenehmigung vom 12.12.2013 mit einer entsprechenden Typgenehmigungsnummer zugelassen und das entsprechende Verfahren unzureichend überwacht habe.

Die Vorinstanzen (LG Münster, Urteil vom 14.01.2021, AZ: 14 O 440/19; OLG Hamm, Urteil vom 17.05.2021, AZ: I-11 U 36/21) hatten die Klage abgewiesen und auch die Revision nicht zugelassen.

Aussage

Der BGH sah die vom Kläger eingereichte Nichtzulassungsbeschwerde als unbegründet an und führt hierzu wörtlich aus:

„2. Die Nichtzulassungsbeschwerde ist jedoch unbegründet. Die Revision war nicht wegen grundsätzlicher Bedeutung gemäß § 543 Abs. 2 Nr. 1 ZPO auf Grund einer sich in einem künftigen Revisionsverfahren ergebenden Notwendigkeit eines Vorabentscheidungsersuchens an den Gerichtshof der Europäischen Union zuzulassen (vgl. hierzu BVerfG, NVwZ 2016, 378 Rn. 11). Die Voraussetzungen für eine Vorlage der Sache an den Gerichtshof der Europäischen Union gemäß Art. 267 Abs. 1 und 3 AEUV zu der von der Nichtzulassungsbeschwerde angeführten Frage, ob beziehungsweise inwieweit die hier relevanten Normen der Richtlinie 2007/46/EG und der Verordnung 715/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2007 über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (Euro 5 und Euro 6) und über den Zugang zu Reparatur- und Wartungsinformationen für Fahrzeuge (ABl. L 171 vom 29. Juni 2007, S. 1-16 - im Folgenden: VO 715/2007/EG) im Verhältnis Käufer-Mitgliedstaaten den Schutz der Käufer eines Fahrzeugs vor Verstößen des Herstellers bezwecken, liegen nicht vor.

a) Das Berufungsgericht ist zutreffend davon ausgegangen, dass die fraglichen Normen die Interessen der Erwerber in Bezug auf die Gewährleistung der Erstzulassung und hinsichtlich des Interesses am Fortbestand der Betriebserlaubnis schützen (S. 5 des Hinweisbeschlusses). Insofern verleihen diese Normen im Sinne der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union dem Einzelnen Rechte; hierfür genügt es, dass eine Norm darauf abzielt, einem hinreichend bestimmten Personenkreis ein Recht einzuräumen, dessen Inhalt sich anhand der verletzten Norm ermitteln lässt (EuGH, NJW 1992, 165 Rn. 11 f; BeckOGK BGB/Dörr, § 839 Rn. 884 [Stand 1. November 2021]; vgl. auch Senat, Beschluss vom 24. November 2005 - III ZR 4/05, NJW 2006, 690 Rn. 6 f).

b) Es fehlt jedoch an dem unmittelbaren Kausalzusammenhang zwischen einem - unterstellten - qualifizierten Verstoß gegen das Unionsrecht und dem geltend gemachten Schaden.

Der unionsrechtliche Staatshaftungsanspruch setzt einen unmittelbaren Zusammenhang zwischen der Verletzung der Norm und dem geltend gemachten Schaden voraus (EuGH, NJW

1996, 1267 Rn. 51; vgl. auch Senat, Urteil vom 24. Oktober 1996 - III ZR 127/91, BGHZ 134, 30, 37 und Beschluss vom 24. November 2005 aaO jew. mwN). Die Prüfung dieses Zusammenhangs, die von den nationalen Gerichten vorzunehmen ist (vgl. EuGH, NJW 1996, 1267 Rn. 65; IStR 2007, 249 Rn. 122; NVwZ 2013, 565 Rn. 47; vgl. auch Senat, Urteil vom 24. Oktober 1996 aaO S. 39 f), erfolgt unter Berücksichtigung der Natur der verletzten Norm (vgl. EuGH NVwZ 2013, 565 Rn. 45 f). Der Sache nach bedeutet dies, dass die Frage, ob dem Einzelnen durch eine Norm des Unionsrechts ein Recht verliehen worden ist, durch Schutzzwecküberlegungen der verletzten Norm zu ergänzen ist, um den zu ersetzenden Schaden näher zu bestimmen (vgl. BeckOGK BGB/Dörr aaO Rn. 917). Ein Schaden, der nicht in den Schutzbereich des verletzten Unionsrechts fällt, ist nicht ersatzfähig (vgl. Senat, Beschluss vom 24. November 2005 aaO Rn. 11).

Die in Rede stehenden Normen bezwecken nicht den Schutz vor den vom Kläger geltend gemachten Schäden.

Zwar haben die RL 2007/46/EG und die VO 715/2007/EG insofern drittschützende Wirkung zugunsten der Fahrzeugerber, als deren Interesse betroffen ist, „dass ein erworbenes Fahrzeug zur Nutzung im Straßenverkehr zugelassen wird und dass diese Nutzung nicht aufgrund mangelnder Übereinstimmung mit dem genehmigten Typ bzw. den für diesen Typ geltenden Rechtsvorschriften untersagt wird“ (Stellungnahme der Europäischen Kommission in der aufgrund des Vorabentscheidungsersuchens des LG Gera, inzwischen aber aus dem Register des Gerichtshofs der Europäischen Union gestrichenen Rechtssache C-663/19 vom 19. Dezember 2019 Rn. 75 ff; BGH, Urteil vom 25. Mai 2020 - VI ZR 252/19, BGHZ 225, 318 Rn. 75). Die Verletzung dieses Interesses macht der Kläger jedoch nicht geltend. Sein Fahrzeug ist zugelassen und die Betriebserlaubnis nicht wieder entzogen worden. Es kommen allenfalls mittelbare Folgeschäden, die sich aus der bloßen - hier aber nicht als konkret und ernstlich drohend dargelegten - Gefahr einer Betriebsuntersagung in Betracht.

Vielmehr macht der Kläger als verletztes Schutzgut sein wirtschaftliches Selbstbestimmungsrecht und damit den Schutz des Käufers vor dem Abschluss eines ungewollten Vertrags geltend. Diese Interessen werden jedoch vom Schutzzweck der RL 2007/46/EG und der VO 715/2007/EG nicht erfasst. Der Senat schließt sich insoweit den überzeugenden Ausführungen des VI. Zivilsenats in seinen Urteilen vom 25. Mai 2020 (aaO Rn. 76 ff) und vom 30. Juli 2020 (VI ZR 5/20, NJW 2020, 2798 Rn. 10 ff) an, die auch der VII. Zivilsenat teilt (Beschluss vom 1. September 2021 - VII ZR 59/21, juris Rn. 3).

Dass ein weitergehender Schutzzweck bestünde, ergibt sich entgegen der Ansicht der Beschwerde auch nicht aus der bereits erwähnten Stellungnahme der Europäischen Kommission vom 19. Dezember 2019. Zwar ist dieser die Auffassung der Kommission zu entnehmen, die RL 2007/46/EG und die VO 715/2007/EG hätten zugunsten der Fahrzeugkäufer drittschützende Wirkung. Jedoch ergibt sich aus der Randnummer 75, wie bereits ausgeführt, dass Schutzzweck nur ist, dass ein erworbenes Fahrzeug zur Nutzung im Straßenverkehr zugelassen wird und bleibt.

Entgegen der Ansicht der Beschwerde folgt auch nichts Abweichendes aus dem Umstand, dass die vorzitierten Entscheidungen Ansprüche gegen die Hersteller der betroffenen Fahrzeuge betrafen, während im vorliegenden Fall eine Forderung wegen eines Verstoßes des Kraftfahrtbundesamts gegen die vorgenannten Regelwerke geltend gemacht wird (namentlich Art. 8, 11, 12, 26 und 46 RL 2007/46/EG). Die Pflichten der Typgenehmigungsbehörden dienen dazu, die Einhaltung der für die Fahrzeughersteller geltenden Pflichten zu sichern. Haben diese in Richtung auf die Käufer, wie ausgeführt, lediglich den Schutzzweck, die Zulassung der Fahrzeuge zu gewährleisten, spricht nichts dafür, dass die Pflichten der Typgenehmigungsbehörde gegenüber diesem Personenkreis einen weitergehenden oder anderen Inhalt haben. Im Gegenteil werden die Behörden in erster Linie im öffentlichen Interesse tätig und sind vor allem von dem - vom Kläger geltend gemachten - Abschluss eines (unerwünschten) Vertrags sachlich weiter entfernt als der Fahrzeughersteller.

c) Die Richtigkeit der vorstehenden Erwägungen steht zur Überzeugung des Senats mit der nach der acte-clair-Doktrin erforderlichen Gewissheit (vgl. hierzu zB EuGH, NJW 1983, 1257, 1258; EuZW 2016, 111 Rn. 38 ff; Senat, Urteil vom 17. April 2014 - III ZR 87/13, BGHZ 201, 11 Rn. 29) fest. Der Senat nimmt zunächst ebenfalls insoweit auf die Urteile des VI. Zivilsenats vom 25. Mai 2020 (aaO Rn. 77) und vom 30. Juli 2020 (aaO Rn. 16) sowie auf den Beschluss des VII. Zivilsenats vom 1. September 2021 (aaO Rn. 1 f) Bezug und macht sich die dortigen Ausführungen zu eigen.

Auch wegen der ergänzenden Erwägung des Senats, dass der Schutzzweck der der Typgenehmigungsbehörde obliegenden Pflichten in Bezug auf die Fahrzeugerber nicht weitergeht oder ein anderer ist als der der Herstellerpflichten, ist eine Vorlage an den Gerichtshof der Europäischen Union gemäß Art. 267 Abs. 1 und 3 AEUV nach Maßgabe der acte-clair-Doktrin entbehrlich. Die Schlussfolgerung des Senats liegt auf der Hand und wird zudem durch eine Erst-recht-Wertung gestützt.“

Praxis

Wie in sämtlichen bisher bekannten Amtshaftungsfällen im Rahmen des Dieselskandals gegen die Bundesrepublik Deutschland sieht auch der BGH den Schutzzweck der Richtlinie nicht auf das wirtschaftliche Selbstbestimmungsrecht der Fahrzeugkäufer bezogen.

- **Restliche Reparaturkosten (zwei Reifen, Erneuerung des Schriftzugs, Verbringung, Desinfektion) sind zu erstatten**
AG Burgwedel, Urteil vom 07.04.2022, AZ: 7 C 239/21

Hintergrund

Die Parteien streiten über die Zahlung restlichen Schadenersatzes nach einem Verkehrsunfall, für den die Beklagte unstreitig vollumfänglich eintrittspflichtig ist.

Auf die geltend gemachten Reparaturkosten in Höhe von 6.131,68 € regulierte die Beklagte lediglich 5.762,28 €. Im Übrigen verweigert sie die Regulierung.

Aussage

Nach Ansicht des AG Burgwedel ist die Klage vollumfänglich begründet. Nach gefestigter Rechtsprechung kann der Geschädigte vom Schädiger als erforderlichen Herstellungsaufwand die Kosten verlangen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage für zweckmäßig und notwendig halten durfte. Dabei ist der Geschädigte jedoch gehalten, unter mehreren verfügbaren Reparaturwegen den wirtschaftlicheren Weg zur Schadenbehebung zu wählen.

Die Klägerin kann daher auch den Ersatz der Material- und Arbeitskosten für den **Ersatz des vorderen rechten Reifens** verlangen. Dabei ist es unschädlich, dass dieser bei dem Unfall nicht beschädigt wurde. Der unfallbeschädigte Reifen war zum Zeitpunkt der Reparatur nicht lieferbar, sodass ein Reifen anderer Bauart montiert wurde. Das Fahrzeug wies vor dem Unfall eine gleichartige Bereifung auf, sodass die Klägerin auch Anspruch auf eine gleichartige Bereifung hat und dieser Zustand durch die Reparatur wiederherzustellen war. Aus diesem Grund musste auch der rechte Reifen ausgetauscht werden.

Auch die **Kosten für die Erneuerung eines Schriftzuges** an dem Fahrzeug kann die Klägerin ersetzt verlangen. Der Schriftzug musste im Rahmen der Reparatur entfernt werden. Da dieser mit einem Kraftkleber befestigt war, zog die Entfernung eine unvermeidbare Zerstörung des Schriftzuges mit sich.

Die **Kosten für die Verbringung** des Fahrzeugs sind von der Beklagten ebenfalls vollumfänglich zu erstatten. Insbesondere ergibt sich für das Gericht kein Anhaltspunkt dafür, dass diese Kosten – wie die Beklagte meint – lediglich in Höhe von 80,00 € zum Ausgleich zu bringen seien. Die Kosten sind in der geltend gemachten Höhe angefallen. Die Indizwirkung der Erforderlichkeit der Kosten ergibt sich aus dem Umstand, dass die Klägerin die Rechnung der Reparaturwerkstatt zu begleichen hat und die Kosten auch in der geltend gemachten Höhe in der Kalkulation des Sachverständigen aufgeführt waren. Der Geschädigten kann insoweit auch nur eine allgemeine Plausibilitätskontrolle zugemutet werden. Im Übrigen trägt der Schädiger das Werkstatttrisiko.

Ebenfalls zu erstatten sind die **Kosten für die pandemiebedingte Desinfektion** des Fahrzeugs sowie die Kosten für die ergänzende Stellungnahme des Sachverständigen.

Praxis

Es entspricht leider der gängigen Praxis, dass Versicherer sich bei der Regulierung der Reparaturkosten mit unsinnigsten Argumenten sperren. Herzustellen ist aber zum einen der Zustand, der dem vor dem Unfallereignis entspricht. Zum anderen sind hierfür die erforderlichen Aufwendungen zu ersetzen. Aufgrund der unterschiedlichen Fahr- und Bremseigenschaften ist dringend davon abzuraten, unterschiedliche Reifenkombinationen zu fahren. Zumindest pro Achse sollten stets Reifen mit gleicher Bezeichnung verwendet werden und diese sind demnach auch zu ersetzen.

- **Rechtmäßige Honorarforderung für Kurzgutachten aus abgetretenem Recht**
AG Hannover, Urteil vom 27.05.2022, AZ: 524 C 1735/22

Hintergrund

Vor dem AG Hannover streiten ein Sachverständigenbüro aus abgetretenem Recht und die Haftpflichtversicherung des Schädigers um die Kosten für ein erstelltes Kurzgutachten in Höhe von 140,42 €. Grund hierfür war ein Auffahrunfall, für den die Beklagte einzustehen hat, aber der Meinung ist, dass die Geschädigte gegen die Schadenminderungspflicht verstoßen hätte. Bei einem derart geringen Schadenausmaß hätte es keines Sachverständigen bedürft.

Aussage

Die Klage hat auch in der Sache Erfolg. Die Klägerin ist aktivlegitimiert. Die vorgelegte Abtretungserklärung verstößt nicht gegen das Transparenzgebot aus § 307 BGB. Es sei klar geregelt, dass im Falle der Inanspruchnahme des Auftraggebers die zuvor an die Klägerin sicherheitshalber abgetretene Forderung zurückabgetreten wird.

„Die Konstellation ist daher nicht vergleichbar mit derjenigen aus dem Urteil des Bundesgerichtshofs am 18.02.2020 (NJW 2020, 51).“

Grundsätzlich hat der Schädiger eines Verkehrsunfalls gemäß § 249 BGB den Geschädigten in die Lage zu versetzen, die ohne das schädigende Ereignis bestünde. Die Erforderlichkeit bemisst sich danach, was ein verständiger wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten nach seinen subjektiven Erkenntnismöglichkeiten für zweckmäßig halten durfte.

„Weil einem durchschnittlichen Unfallgeschädigten die zur Einschätzung der Schäden erforderliche Sachkenntnis fehlt, darf er sich insoweit fachkundigen Rat einholen. Es ist gerade nicht ersichtlich, dass für den Geschädigten als Laien erkennbar war, dass lediglich ein oberflächlicher Schaden eingetreten ist.“

Aus diesen Gründen konnte der Geschädigte die Beauftragung des Sachverständigen für erforderlich halten. Abzugrenzen ist hier die Form des Bagatellschadens, bei der die Erforderlichkeit eines umfangreichen Gutachtens wohl zu diskutieren wäre. Da der Geschädigte lediglich ein Kurzgutachten in Auftrag gegeben hat, verstößt er eben nicht gegen die ihm obliegende Schadenminderungspflicht.

„Darüber hinaus muss der Geschädigte die Möglichkeit erhalten, den merkantilen Minderwert erstattet zu verlangen, der nur durch einen Sachverständigen festgestellt werden kann. Auch aus diesem Grund war die Einholung eines Sachverständigengutachtens erforderlich und zweckmäßig.“

Praxis

Vorbildlich entscheidet das AG Hannover und lässt sich durch die Beklagtenvertreter nicht ins Bockshorn jagen. Im Zuge der angezweifelte Aktivlegitimation legen diese gern BGH-Urteile vor, die sachfremd sind.

Dem Geschädigten steht folgerichtig zumindest ein Kurzgutachten durch den Sachverständigen zu, wenn sich der Schaden unter der vermuteten Bagatellschadengrenze von ca. 1.000,00 € befindet.

- **Schadengutachten nicht unbrauchbar, auch wenn nicht alle Vorschäden berücksichtigt werden**

AG Kassel, Urteil vom 19.01.2022, AZ: 411 C 450/21

Hintergrund

Nach einem unverschuldeten Verkehrsunfall streiten die eintrittspflichtige Versicherung und der vom Geschädigten beauftragte Sachverständige um die Sachverständigenkosten. Die Versicherung hatte eingewandt, das Gutachten sei unbrauchbar, da im Rahmen einer Nachbesichtigung durch die Dekra festgestellte Vorschäden keine ausreichende Berücksichtigung fanden. Das AG Kassel gab der Klage des Sachverständigen auf Erstattung der Sachverständigenkosten vollumfänglich statt.

Aussage

Die Sachverständigenkosten sind dann nicht verdient, wenn das Gutachten offensichtlich fehlerhaft ist oder der Geschädigte dem Sachverständigen schuldhaft falsche Angaben gemacht hat oder die Unrichtigkeit des Gutachtens anderweitig zu vertreten hat. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Geschädigte den Sachverständigen nicht über das Vorhandensein von – reparierten oder unreparierten – Vorschäden informiert und damit zumindest fahrlässig die Unbrauchbarkeit des Gutachtens zur Bezifferung des Schadens verschuldet hat. Das Gericht geht nicht von einer Unbrauchbarkeit des Gutachtens aus.

Vergleicht man die klägerseits anerkannten Vorschäden mit den seitens der Dekra festgestellten Vorschäden, ergeben sich Diskrepanzen: Motorhaube verschrammt (im Dekra-Gutachten angenommen, klägerseits nicht angenommen), Tür vorne rechts/hinten links eingedellt (im Dekra-Gutachten angenommen, klägerseits nicht angenommen). Die von der Dekra angenommenen Vorschäden können zwar insofern relevant sein, da sie – möglicherweise – den Wiederbeschaffungswert beeinflussen. Das Gutachten ist jedoch – wie oben dargelegt – nur dann unbrauchbar, wenn der Geschädigte auch erkennen konnte, dass der von ihm bestellte Gutachter von falschen Voraussetzungen ausgeht, einen vorhandenen Vorschaden übersieht und deswegen zu falschen Ergebnissen hinsichtlich Reparaturkosten und/oder Wiederbeschaffungsaufwand kommt.

Ausweislich der klägerseits eingereichten Lichtbilder der rechten Seite des Fahrzeugs sowie der Motorhaube sind allerdings keine erheblichen Schäden vorhanden – sprich solche, die dem Geschädigten sofort ins Auge fallen und aufgrund derer er davon ausgehen musste, dass die Ergebnisse des von ihm bestellten Gutachters falsch sein müssen. Nur auf diesen Laienhorizont des Geschädigten kommt es aber an.

Ferner steht dem Anspruch auf Erstattung der Sachverständigenkosten auch nicht entgegen, dass der Sachverständige hier die Vergütungssätze einer markengebundenen Fachwerkstatt zugrunde gelegt hat. Selbiges ist nicht von vornherein falsch, sondern kann seine Berechtigung haben, wenn der Geschädigte sein Fahrzeug trotz entsprechenden Fahrzeugalters tatsächlich scheckheftgepflegt hat oder aber sein Fahrzeug tatsächlich reparieren lässt.

Praxis

Vorschäden beeinflussen den Wiederbeschaffungswert und bergen daher ein hohes Streitpotential. Hier hatte der Sachverständige zwei Vorschäden am Fahrzeug nicht berücksichtigt. Der Erstattung des Sachverständigenhonorars stand das nicht entgegen, da das AG Kassel korrekt auf die Sicht des Geschädigten abstellt. Der ist nicht verpflichtet, die Arbeit seines Sachverständigen zu überprüfen und dazu auch nicht in der Lage.